

HRM2, Rechnungslegung, Grundsätze Haushaltsgleichgewicht / Festlegung mittelfristiger Ausgleich

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten

zu beschliessen:

1. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Die Vorlage in Kürze

Das neue Gemeindegesetz § 92 Abs. 1 verlangt, dass der Gemeindesteuerfuss so festgelegt wird, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist. Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die Gemeinden können den Bemessungszeitraum des mittelfristigen Ausgleichs selber festlegen. Das Gemeindegemeindeamt erachtet einen Zeitraum von vier bis acht Jahren als angemessen. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ist der Unterschied zum einjährigen Ausgleich zu wenig wesentlich. Ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen.

Der Gemeinderat orientiert sich seit 2015 an einer rollenden, über sieben Jahre angelegten Planung. Diese wurde in der Finanzstrategie definiert und hat sich bewährt. Insofern hat die Gemeinde Vorarbeit geleistet. Der bereits verwendete Ausgleichszeitraum soll beibehalten werden.

Als Bemessungszeitraum des mittelfristigen Ausgleichs gelten also sieben Jahre, d.h. die zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

Weisung

1. Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz § 92 Abs. 1 verlangt, dass der Gemeindesteuerfuss so festgelegt wird, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist. Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die Gemeinden können den Bemessungszeitraum des mittelfristigen Ausgleichs selber festlegen. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 nGG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag.

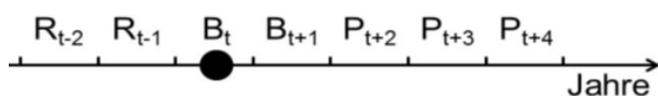
Die Gemeinden regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren, was zu Schwankungen beim Steuerfuss führen kann.

Der mittelfristige Ausgleich hat grosse Bedeutung für die Haushaltssteuerung. Die diesbezüglichen Bestimmungen müssen deshalb von den Stimmberechtigten erlassen werden. Nur ein Erlass der Stimmberechtigten verfügt über eine genügend hohe Legimitation, um nicht nur den Gemeindevorstand, der den Budgetantrag erstellt, zu binden, sondern auch das Organ, welches das Budget festsetzt.

Das Gemeindeamt empfiehlt, den mittelfristigen Ausgleich in der Gemeindeordnung zu regeln oder einen Erlass der Gemeindeversammlung zu erwirken.

2. Erwägungen

Der Gemeinderat orientiert sich seit 2015 an einer rollenden, über sieben Jahre angelegten Planung. Diese wurde in der Finanzstrategie definiert und hat sich bewährt. Insofern hat die Gemeinde Vorarbeit geleistet und es bedarf keiner materiellen Anpassung. Als Bemessungszeitraum gelten also sieben Jahre, d.h. die zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.



Im Kalenderjahr 2018 umfasst dieser mittelfristige Ausgleich beispielsweise: die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die künftigen Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes ist eine neue Gemeindeordnung notwendig. In dieser Neufassung soll zusätzlich zu diesem Erlass der Gemeindeversammlung, der mittelfristige Ausgleich über sieben Jahre festgelegt werden.

3. Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Rüschtikon empfiehlt den Stimmberechtigten, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Referent ist Finanzvorstand Dr. Fabian Müller.

Rüschtikon, 21. März 2018

Gemeinderat Rüschtikon

Dr. Bernhard Elsener

Gemeindepräsident

Benno Albisser

Gemeindeschreiber

4. Gutachten der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates hinsichtlich der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen geprüft und erstattet folgendes Gutachten:

1. Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz § 92 Abs. 1 verlangt, dass der Gemeindesteuerfuss so festgelegt wird, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist. Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die Gemeinden können den Bemessungszeitraum des mittelfristigen Ausgleichs selber festlegen.

2. Erwägungen

Die Gemeindeversammlung Rüschtikon vom 4. Dezember 2017 hat sich nach kontroverser Diskussion für eine mittelfristige Optik beim Steuerfuss entschieden und diesen unverändert bei 78% belassen, um zu vermeiden, dass infolge einer Senkung gegebenenfalls in späteren Jahren entsprechend nach oben kompensiert werden müsste. Der Antrag des Gemeinderates entspricht diesem Grundsatz, kurzfristige Ausschläge des Steuerfusses nach oben und unten nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Rüschtikon, 20. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Rüschtikon

Bernhard Schneider

Präsident

Gian Andrea Semadeni

Vizepräsident